
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 05.09.2011

Nr. 56

**Praktikumsordnung
für den
Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 05.09.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen vom 05.09.2011 (Amtl. Mittlg. Nr. 54/2011) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Dauer des Fachpraktikums
- § 4 Ziel des Fachpraktikums
- § 5 Inhalte des Fachpraktikums
- § 6 Bescheinigungen und Berichte über das Fachpraktikum
- § 7 Anerkennung einer Praktikumsleistung
- § 8 Einsprüche
- § 9 Ausnahmen
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Bescheinigung Fachpraktikum

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt das Fachpraktikum und dessen Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik für den Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen vom 05.09.2011 (Amtl. Mittlg. 54/2011).

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist selbst dafür verantwortlich, im Rahmen der Praktikumsordnung die Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit für ihr oder sein Studium zu schaffen und zu nutzen.
- (2) Die Durchführung des Praktikums unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik. Dieser richtet eine Geschäftsstelle für Praktikumsstätigkeiten des Prüfungsausschusses Sicherheitstechnik (Praktikumsamt) ein und beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren Leitung. Die Durchführung der Geschäftstätigkeiten kann durch den Leiter oder die Leiterin des Praktikumsamtes an geeignete Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

§ 3

Dauer des Fachpraktikums

Die Dauer des Fachpraktikums im Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen beträgt vier Arbeitswochen.¹ Diese sind während des Studiums vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

§ 4

Ziel des Fachpraktikums

Studierende des Masterstudienganges Qualitätsingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal haben während des Studiums eine praktische Tätigkeit im Bereich des Qualitätswesens abzuleisten. Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Kenntnisse des Qualitätswesens in der Praxis anzuwenden.²

§ 5

Inhalte des Fachpraktikums

- (1) Die Inhalte des Fachpraktikums im Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen müssen sich auf Fragestellungen aus den Bereichen der Produktsicherheit und des Qualitätswesens beziehen. Im Zweifel sollte vor Beginn des Fachpraktikums die Anerkennungsmöglichkeit mit dem Praktikumsamt abgestimmt werden. Im Fachpraktikum sollen einzelne Themen möglichst umfassend mit Hilfe der im Studium vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.
- (2) Tätigkeiten an Lehr- und Forschungseinrichtungen werden als Fachpraktikum anerkannt, wenn die Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich der Produktsicherheit und des Qualitätswesens liegen.

§ 6

Bescheinigungen und Berichte über das Fachpraktikum

- (1) Aus der vom Betrieb ausgestellten Bescheinigung über das Fachpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben laut Anlage zu dieser Ordnung enthalten.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das jeweilige Fachpraktikum einen Bericht im Umfang von zwei Seiten DIN A4 (insgesamt 600 bis 800 Wörter) pro Arbeitswoche. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Ebenso sollte der Praktikumsbetrieb kurz beschrieben werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des Fachpraktikums zeichnet die Berichte ab.
- (3) Werden Berichte zum Fachpraktikum in englischer Sprache eingereicht ist eine einseitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

¹ Wird während des Masterstudiums die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit angestrebt, müssen weitere acht Wochen Fachpraktikum in der Arbeitssicherheit (nach § 5 Abs. 1 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik) geleistet werden.

² Die Studierenden sind während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens eingegliedert und als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. Auskünfte zur weiteren Versicherungspflicht erteilen u. a. die Krankenkassen.

§ 7

Anerkennung einer Praktikumsleistung

- (1) Die oder der Studierende legt die vom Praktikumsbetrieb ausgestellten Bescheinigungen und abgezeichneten Berichte über das gesamte Praktikum der Geschäftsstelle für Praktikumstätigkeiten vor.
- (2) Das Fachpraktikum wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Im Prüfungsgespräch werden Inhalte des Berichtes zum sicherheitstechnischen Fachpraktikum abgefragt. Der gesamte Umfang beträgt fünf Leistungspunkte. Ergibt das Prüfungsgespräch keine ausreichenden Kenntnisse über angegebene Tätigkeiten, sind diese zu wiederholen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsstelle für Praktikumstätigkeiten über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Geschäftsstelle für Praktikumstätigkeiten mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (5) Die Geschäftsstelle für Praktikumstätigkeiten stellt der oder dem Studierenden über die Anerkennung eine Bescheinigung aus.

§ 8

Einsprüche

Einsprüche gegen einen Anerkennungsbescheid oder eine nicht erfolgte Anerkennung kann die oder der Studierende vor dem Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik geltend machen.

§ 9

Ausnahmen

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Sicherheitstechnik zu richten.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 16.03.2011.

Wuppertal, den 05.09.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch

**Bescheinigung über die Praktikumsstätigkeit im Fachpraktikum für den
Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal**

Fachpraktikum im Masterstudiengang Qualitätsingenieurwesen

Herr/Frau
(nicht zutreffendes bitte streichen)

Matrikel-Nr.: _____

Vorname: _____

Name: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Wohnort: _____

geboren am: _____

in: _____

wurde vom _____

bis _____

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung (§ 5 der Praktikumsordnung)	Zahl der Arbeitswochen
Arbeitswochen gesamt (mind. 4):	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer:	

Fehltage müssen nachgeholt werden!

Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergibt.

Name der
Firma: _____

Telefon: _____

Straße/Nr.: _____

Stempel: _____

PLZ/Ort: _____

Name Be-
treuer/
Betreuerin: _____

Datum und
Unterschrift: _____